

Vereinbarung nach

zwischen

dem Landkreis Ro
vertreten durch de

und dem DRK Kre
vertreten durch de

im Einvernehmen
erteilt durch den B

für folgende Leistu

Förderung von Kin
nach § 22 in Verbin

hier: Kinderta
„Kinders
Dorfplat
18059 Zi

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung umfasst die
 - Leistungs-
 - Entgelt- und
 - Qualitätsentwicklungsvereinbarung.
- (2) Der Einrichtungsträger erbringt Leistungen für Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) haben.

Abschnitt II: Leistungsvereinbarung

§ 2

Leistung des Einrichtungsträgers

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung die Leistung im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen sowie die betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
- (2) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist ebenfalls Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

§ 3

Erklärung des Trägers der Einrichtung

- (1) Hiermit gewährleistet der Träger, dass sein Leistungsangebot zur Erbringung von o.g. Leistung geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Des Weiteren gewährleistet der Träger, dass die Vergütung der Mitarbeiter entsprechend der für ihn geltenden Tarifverträge (§ 19 Abs. 3 KiföG M-V) und der kalkulierten Personalkosten vorgenommen wird.

Weiterhin erklärt der Träger, dass er die Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen hat.

§ 4

Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Daten dürfen nur im Rahmen von § 35 Abs. 1 SGB I in Verbindung mit §§ 67 bis 78 SGB X erhoben werden.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, den Schutz dieser personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Abschnitt III: Entgeltvereinbarung

§ 5

Entgelt

- (1) Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

- (2) Auf der Grundlage der eingereichten Anträge und dem Ergebnis der Entgeltverhandlung ergeben sich folgende leistungsbezogene Entgelte:

	Krippe	Kindergarten	Hort
ganztags	744,30 €	391,29 €	0,00 €
teilzeit	446,58 €	234,77 €	0,00 €
halbtags	297,72 €	156,52 €	

- (3) In den Entgelten sind alle Personal-, Sach- und Investitionskosten enthalten. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.
- (4) Diese leistungsbezogenen Entgelte werden prospektiv vereinbart, d.h. nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (5) Für die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation (1 : 15) gemäß § 10 Abs. 4 KiföG M-V wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 47,97 € pro Ganztagsplatz, in Höhe von 28,78 € pro Teilzeitplatz und in Höhe von 19,19 € pro Halbtagsplatz vereinbart.

Diese Mittel werden durch das Land Mecklenburg – Vorpommern zusätzlich zur Verfügung gestellt.

- (6) Für die mittelbare pädagogische Arbeit gemäß § 10 Abs. 5 KiföG M-V im Umfang von 2,5 Stunden pro pädagogischer Vollkraft wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 14,39 € pro Ganztagsplatz, in Höhe von 8,63 € pro Teilzeitplatz und in Höhe von 5,75 € pro Halbtagsplatz vereinbart.

Diese Mittel werden ebenfalls durch das Land Mecklenburg – Vorpommern zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Abschnitt IV: Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 6

Qualitätssicherung

- (1) Der Einrichtungsträger berücksichtigt die Aspekte der Qualitätsentwicklung (s. Leistungsbeschreibung) und dokumentiert diese nachvollziehbar.

§ 7

Einholen von Auskünften, Prüfung- und Einsichtsrechte

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 KiföG M-V können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Qualität der vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen überprüfen und alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages stehenden Unterlagen einsehen.
Die Ergebnisse der Prüfung fließen – soweit erforderlich – in die nächste Leistungs- und Entgeltvereinbarung ein.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 8

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017.
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt diese Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.
- (3) Jede Vertragspartei ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der jeweils andere Vertragspartner in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt (außerordentliche Kündigung).

§ 9

Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig oder nichtig sein, verpflichten sich die Parteien, eine übereinstimmende gewollte zweckentsprechende rechtmäßige Regelung zu treffen. Die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen wird von der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht berührt. Zusatzvereinbarungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 10

Anlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.